

Für die Behandlung der Beschwerde ergeben sich jedoch einige Besonderheiten. So ist der erste Halbsatz des § 297 Abs. 3 StPO nicht anwendbar. Die hierin festgelegte Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts, der Beschwerde selbst abzuhelfen, würde in diesem Fall dazu führen, daß eine das gerichtliche Verfahren abschließende Kollegialentscheidung des Gerichts, die unter aktiver Mitwirkung der Schöffen ergangen ist, durch eine Entscheidung des Vorsitzenden wieder aufgehoben werden kann, da nach den §§ 43 Abs. 2 und 51 Abs. 1 GVG außerhalb der Haupt Verhandlung in erster Instanz der Vorsitzende allein entscheidet. Das aber widerspräche den Grundprinzipien unserer sozialistischen Strafrechtsprechung. Der Vorsitzende muß daher die Akten im Fall einer solchen Beschwerde, ohne selbst über die Beschwerde zu entscheiden, innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Beschwerdegericht vorlegen (§ 297 Abs. 3, 2. Halbsatz).

Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so muß es seinerseits einen Beschluß über die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses erlassen (§ 300 Abs. 2 StPO) und die Akten an das erstinstanzliche Gericht zurücksenden. Es liegt auf der Hand, daß der „in der Sache erforderliche Beschluß“, den das Rechtsmittelgericht zu erlassen hat, wenn die Beschwerde begründet ist, niemals eine Verurteilung zu einer in einer Strafnorm bezeichneten Strafe oder einen Freispruch zum Inhalt haben kann. Solche Entscheidungen dürfen nach der Strafprozeßordnung nur nach einer Hauptverhandlung, in der die zur Urteilsfindung berufenen Richter ununterbrochen anwesend waren, ergehen (§§ 189 Abs. 1, 220 Abs. 1 StPO). Eine analoge Anwendung der Bestimmungen über das Strafbefehlsverfahren ist ebenfalls abzulehnen. Da die Sachentscheidung des erstinstanzlichen Gerichts durch das Beschwerdegericht aufgehoben ist, muß dieses dann einen neuen Termin zur Hauptverhandlung festsetzen und erneut über die Sache verhandeln.

II. Die Verweisung der Sache

Ergibt sich erst in der Hauptverhandlung, daß das Gericht nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verhandlung und Entscheidung der konkreten Strafsache nicht zuständig ist¹¹⁶, dann darf es auch keine sachliche Entscheidung fällen. Es hat vielmehr die Strafsache an das für sie zuständige Gericht durch begründeten Beschluß zu ver-

116. vgl. S. 168 ff. dieses Leitfadens.